



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesnetzagentur  
Referat 212  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

nur per Mail an: [Referat212@bnetza.de](mailto:Referat212@bnetza.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: [Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

AZ: II/21

Datum: 14.7.2009

## Ihr Zeichen BK1a-09/002

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer der BNetzA über die Verbindung der Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 790 bis 862 MHz sowie 1710 bis 1725 MHz und 1805 bis 1820 MHz mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten Stellung nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

### I.

Ein wesentlicher Gegenstand des Entscheidungsverfahrens ist die Festlegung der Vergabebedingungen für die Frequenzen aus der sog. „Digitalen Dividende“, also derjenigen Frequenzen im Bereich 790 – 862 MHz, die durch die Digitalisierung des Fernsehrundfunks freigegeben sind. Die „Digitale Dividende“ kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen Internetanschlüssen leisten, insbesondere in ländlichen Bereichen. Die Bundesregierung hat sich deshalb in ihrer Breitbandstrategie vom 18.2.2009 für eine entsprechende Nutzung der „Digitalen Dividende“ ausgesprochen. Der Bundesrat hat am 12.6.2009 der geänderten Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung zugestimmt, mit der diese Frequenzen zugunsten von Mobilfunkdiensten zur Verfügung gestellt werden. In der Verordnung ist festgelegt, dass der Frequenzbereich 790 – 862 MHz im Benehmen mit den Ländern so bald wie möglich für die mobile breitbandige Internetversorgung zu nutzen ist. Die Frequenzen dienen vorrangig zur Schließung von Versorgungslücken in ländlichen Bereichen.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt diese eindeutige Festlegung auf eine prioritäre Versorgung des ländlichen Raums mit mobilen breitbandigen Internetanschlüssen. Derartige Anschlüsse erlauben zwar keine Übertragungsraten, wie sie etwa mit modernen Glasfaserverbindungen erreicht werden können. Sie können aber einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer Grundversorgung in ländlichen Bereichen leisten, die bislang nicht oder nicht ausreichend mit breitbandigen Internetanschlüssen versorgt sind. Wir begrüßen des Weiteren,

dass die BNetzA sich entschlossen hat, die Vergabe der Frequenzen aus der „Digitalen Dividende“ in die bereits weit vorangeschrittenen Vorbereitungen für die Vergabe höher gelegener Frequenzen einzubeziehen. Auf diese Weise werden die Frequenzen zeitnah zur Verfügung stehen können.

## II.

Ob das angestrebte Ziel einer prioritären Versorgung des ländlichen Raums mit mobilen breitbandigen Internetanschlüssen, wie es in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung verbindlich festgelegt ist, erreicht werden kann, hängt ganz wesentlich von der Ausgestaltung der Frequenznutzungsbedingungen in Ziff. 4.5 des Tenors des Entwurfs der Vergabeentscheidung der Präsidentenkammer der BNetzA ab. Darauf beschränkt sich diese Stellungnahme im Folgenden. Im Einzelnen ist dazu zu bemerken:

1. Die Frequenznutzungsbedingungen sehen im Kern vor, dass die Frequenzen der „Digitalen Dividende“ zunächst in den bislang nicht oder nicht ausreichend versorgten Gebieten genutzt werden müssen. Hinsichtlich der Frage, ob ein Gebiet bislang nicht oder nicht ausreichend versorgt wird, kommt es nach den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen nicht auf den tatsächlichen Grad der Versorgung, sondern allein auf die Einwohnerzahl einer Stadt, einer Gemeinde oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils an. Als unversorgt gelten dabei Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von weniger als 5000. Diese werden der Prioritätsstufe 1 zugeordnet. Als grundsätzlich flächendeckend versorgt und damit der Prioritätsstufe 4 zugehörig werden Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50000 qualifiziert. Dazwischen liegen Ortschaften der Prioritätsstufe 2 (5001 bis 20000 Einwohner) und der Prioritätsstufe 3 (20001 bis 50000 Einwohner), die als „grundsätzlich unterversorgt“ bzw. als „grundsätzlich versorgt“ gelten. In den Frequenznutzungsbedingungen ist ferner festgelegt, dass bis 2016 bei der Nutzung der „Digitalen Dividende“ ein Versorgungsgrad der Bevölkerung in allen Prioritätsstufen von mindestens 80 Prozent in jedem Bundesland erreicht werden muss. Die prioritäre Versorgung des ländlichen Raums soll dadurch sichergestellt werden, dass die Frequenzinhaber mit dem Netzaufbau in der nächst höheren Prioritätsstufe erst beginnen darf, wenn in der vorausliegenden Prioritätsstufe ein bestimmte Versorgungsgrad erreicht ist. So kann der Beginn des Netzausbaues der Prioritätsstufe 2 erst erfolgen, wenn mindestens 70 Prozent der Bevölkerung eines Bundeslandes in der Prioritätsstufe 1 versorgt sind. Dieses Stufenmodell wird fraglos einen Beitrag zur angestrebten prioritären Versorgung des ländlichen Raums leisten.
2. Gleichwohl erweist es sich bei näherem Zusehen als gravierender Nachteil, dass die Frequenznutzungsbedingungen nicht auf den tatsächlichen Versorgungsgrad in einer Ortschaft, sondern allein auf die Zahl der dort lebenden Einwohner abstellen. Insofern mag es zwar zutreffen, dass in der Tat gerade kleinere Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohnern bislang häufig weder über das DSL-Netz der Deutschen Telekom AG oder anderer Festnetzanbieter noch über die TV-Kabelnetze oder Funklösungen Zugang zu breitbandigen Internetanschlüssen haben. Richtig ist andererseits aber auch, dass es Ortschaften in dieser Größenklasse gibt, die bereits über entsprechende Anschlussmöglichkeiten verfügen. Dies dürfte insbesondere für entsprechende Ortschaften in der Nähe von Ballungsregionen zutreffen, die sich im Vergleich zu abgelegeneren Regionen des ländlichen Raums zu wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erschließen lassen. Weil die Frequenznutzungsbedingungen nicht auf den tatsächlichen Versorgungsgrad, sondern lediglich auf die Einwohnerzahl abstellen, besteht deshalb die Gefahr, dass das Ziel einer Beseitigung der „weißen Flecken“ bei der Breitbandversorgung durch eine prioritäre Nutzung der „Digitalen Dividende“ verfehlt bzw. nicht optimal erreicht wird. Diese Gefahr wird noch dadurch potenziert, dass ein Netzaufbau in Prioritätsstufe 2 schon beginnen kann, wenn 70 Prozent der Nutzer in Prioritätsstufe 1 versorgt sind und insgesamt bis 2016 nur ein Versorgungs-

grad von 80 Prozent angestrebt wird. Dass auf die Einwohnerzahl statt auf den tatsächlichen Versorgungsgrad abgestellt wird, ist umso unverständlicher, als mit dem jüngst aktualisierten Breitbandatlas der Bundesregierung ein vergleichsweise genauer Überblick über die Versorgungssituation in den einzelnen Bundesländern vorliegt. Es fällt auf dieser Grundlage nicht schwer, die heute noch tatsächlich unversorgten oder nicht ausreichend versorgten Ortschaften zu identifizieren. Die Frequenznutzungsbedingungen in Ziff. 4.5 des Entscheidungstenors sollten deshalb auf die prioritäre Versorgung dieser Ortschaften abzielen. Auf diese Weise ließe sich das angestrebte Ziel, die Versorgungslücken in ländlichen Räumen zu schließen, zuverlässiger erreichen.

3. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Länder ausweislich der Begründung des Entscheidungsentwurfs die Möglichkeit haben sollen, tatsächlich unterversorgte Ortschaften auch einzelnen zu benennen. Diese sollen sodann mit höchster Priorität ausgebaut werden. Eine solche Vorgehensweise ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Länder sollten von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch machen. Im Übrigen regen wir an, eine entsprechende Klarstellung nicht nur in den Entscheidungsgründen, sondern auch im Tenor des Entscheidungsentwurfs vorzunehmen.

In Vertretung



Wohltmann